

Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. November 2002

(KABl. 2002 S. 337)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Artikel	Art der Änderung
1	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen	22. November 2013	KABl. 2013 S. 267	Artikel 1 Ziffer 6	geändert
Artikel 1 Ziffer 7				geändert	
2	Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen	19. November 2019	KABl. 2019 S. 221	Artikel 1 Ziffer 6 Satz 9 Artikel 1 Ziffer 6 Satz 10 Artikel 1 Ziffer 6 Sätze 11-16	neu gefasst eingefügt neu nummeriert

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I¹

Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Biblisch-theologische Grundlegung

- I. ¹Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. ²Jesus Christus hat seiner Gemeinde geboten und verheißen: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18–20).
- II. ¹Nach biblischem Zeugnis handelt in der heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. ²Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi und verheißt ihm seinen Heiligen Geist. ³Alle Getauften sind zum Glauben an Jesus Christus und in seine Nachfolge gerufen. ⁴Sie gehören zu Jesus Christus und sind Glieder an seinem Leib. ⁵Die Taufe führt in die Gemeinschaft der Glaubenden durch das verkündigte Wort, dem die Getauften mit ihrem Leben antworten. ⁶Damit ist die Taufe der Beginn eines neuen Lebens in der Hoffnung auf Gott in Jesus Christus (Röm. 6,3 und 4, Mark. 16,16).
⁷Die Taufe ist ihrem Wesen nach nicht wiederholbar.
- III. ¹Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. ²„Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph. 4,4 und 5).

Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende

Ordnung²

erlassen.

1. ¹Die Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. ²Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.
³Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. ⁴Ist die Taufe nicht dem Gebot Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.
2. ¹Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.

¹ Artikel 1 Ziffer 6 - 7 geändert durch Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 22. November 2013; Artikel 1 Ziffer 6 Satz 9 neu gefasst, Satz 10 eingefügt, Sätze 10 bis 15 neu nummeriert durch Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe vom 19. November 2019.

² Siehe auch die Artikel 177 bis 183 KO (Nr. 1).

- ²Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die Taufe vollziehen (Nottaufe). ³Wenn es möglich ist, sollen dabei christliche Zeugen zugegen sein.
- ⁴Die vollzogene Taufe ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufzeugen der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden. ⁵Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen.
- ⁶Bleibt die oder der Getaufte am Leben, wird die Nottaufe in einem Gemeindegottesdienst öffentlich bestätigt. ⁷Damit verbunden sind die Verpflichtung der Eltern und der Patinnen und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes, die Fürbitte der Gemeinde und, wo dies üblich ist, die Segnung der Eltern.
- ⁸In Gemeinden reformierter Tradition ist die Nottaufe nicht üblich.
3. ¹Wird eine Taufe gewünscht, ist die christliche Gemeinde verantwortlich für eine angemessene Einführung in den christlichen Glauben und in das Leben der Gemeinde. ²Die Art der Unterweisung ist abhängig vom Alter des Täuflings.
- ³Soll ein Säugling oder ein Kleinkind getauft werden, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer vor der Taufe ein Taufgespräch mit den Eltern und, wenn es möglich ist, auch mit den Patinnen und Paten. ⁴Bei diesem Gespräch sollen Grund, Bedeutung und Ordnung der Taufe verdeutlicht werden. ⁵Eltern und die Patinnen und Paten sind hinzuweisen auf ihre Verantwortung für das christliche Zeugnis gegenüber dem zu taufenden Kind und auf ihre Verpflichtung zur Erziehung im christlichen Glauben.
- ⁶Soll ein heranwachsendes Kind getauft werden, ist es seinem Alter entsprechend an der Taufvorbereitung zu beteiligen.
- ⁷Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe hinführende Taufunterweisung. ⁸Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.
- ⁹Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus. ¹⁰Sie sind mit Zuspruch und Anspruch des Evangeliums und den Lebensvollzügen der christlichen Gemeinde vertraut zu machen. ¹¹Sie werden zur Teilnahme am gemeindlichen Leben eingeladen.
- ¹²Wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, sondern darauf hinwirken wollen, dass die Kinder sich später selbst für die Taufe entscheiden, ist die Gemeinde auch für diese Kinder verantwortlich. ¹³Sie lädt sie zu Gottesdiensten und kirchlichem Unterricht ein und hilft den Eltern, die Kinder auf die Taufe vorzubereiten.
- ¹⁴Auf Wunsch der Eltern nimmt die Gemeinde diese Kinder mit Danksagung in die Fürbitte auf. ¹⁵Eine gesonderte Kindersegnung findet nicht statt.
4. ¹Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. ²Die unter Gottes

Wort versammelte Gemeinde nimmt mit dem Lob Gottes, mit dem Bekenntnis ihres Glaubens und mit ihrer Fürbitte an der Taufe teil.

³Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

⁴Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.

⁵Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.

⁶Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben.

⁷Die Täuflinge werden in die Fürbitte der Gemeinde eingeschlossen.

5. ¹Es wird vorausgesetzt, dass die Eltern an der Taufe ihres Kindes teilnehmen, es sei denn, dass besondere Umstände dies verhindern. ²Wenn weder Vater noch Mutter bei der Taufe zugegen sein können, ist die Taufe zu verschieben.

³An die Taufe kann sich die Segnung der Eltern, gegebenenfalls mit ihren Kindern, anschließen.

6. ¹Bei der Taufe eines Kindes treten Patinnen und Paten an die Seite der Eltern.

²Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder und erfüllt damit einen kirchlichen Auftrag.

³Patinnen und Paten sind Taufzeugen und nehmen an der Taufe teil.

⁴Sie verpflichten sich, mit den Eltern zusammen dafür zu sorgen, dass das getaufte Kind sich der Bedeutung seiner Taufe bewusst wird. ⁵Das geschieht, indem sie für das Kind und mit ihm beten, es auf seine Taufe hin ansprechen und ihm zu einem altersgemäßen Zugang zum Glauben und zur Gemeinde helfen.

⁶Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. ⁷Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Glieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe (Magdeburger Erklärung¹) unterzeichnet haben.

⁸Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. ⁹Das gilt nicht für Mitglieder solcher Gemeinschaften, die sich zwar in ihrem Selbstverständnis auf christliche Traditionen beziehen, aber zugleich Lehren und Praktiken vertreten, die von der ökumenischen Gemeinschaft der Christen ausdrücklich nicht geteilt werden und die daher nicht ökumenefähig sind.

¹ Redaktioneller Hinweis: Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) vom 29. April 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der EKD Nr. 1 vom 15. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 30). Unterzeichnerkirchen sind: Äthiopisch-Orthodoxe Kirche, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

¹⁰Zu ihnen gehören beispielsweise die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen), die Zeugen Jehovas (Wachturm-Gesellschaft) und die Christengemeinschaft.

¹¹Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Patinnen oder Paten zu benennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche unterstützen. ¹²Mitglieder des Presbyteriums oder andere Gemeindeglieder können in solch einem Fall um die Übernahme des Patenamtes gebeten werden.

¹³Die Taufe soll zurückgestellt werden, wenn sich weder eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate noch eine Patin oder ein Pate aus den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung¹ findet; ausnahmsweise kann die Taufe mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört und für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.

¹⁴Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

¹⁵Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.

¹⁶Die Beurkundung der Patenschaft kann nicht rückgängig gemacht werden.

7. ¹Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. ²Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.
- ³Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,
- a) wenn die christliche Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,
 - b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamt ablehnen,
- ⁴Auch Kinder, deren Taufe zurückgestellt wurde, sollen zur Teilnahme am Gottesdienst, am kirchlichen Unterricht und an der kirchlichen Jugendarbeit eingeladen werden.

¹ Redaktioneller Hinweis: Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe („Magdeburger Erklärung“) vom 29. April 2007, veröffentlicht im Amtsblatt der EKD Nr. 1 vom 15. Januar 2013 (ABl. EKD 2013 S. 30). Unterzeichnerkirchen sind: Äthiopisch-Orthodoxe Kirche, Arbeitsgemeinschaft Anglikanisch-Episkopaler Gemeinden in Deutschland, Armenisch-Apostolische Orthodoxe Kirche in Deutschland, Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), Evangelisch-methodistische Kirche, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Orthodoxe Kirche in Deutschland, Römisch-Katholische Kirche (im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz), Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche.

- 5Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.
8. 1Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. 2Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. 3Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.
9. 1Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden. 2Sie ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde.¹ 3Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.
- 4Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.

Artikel II Inkrafttreten

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.²
2. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1950 (KABl. 1950 S. 67), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 16. Oktober 1970 (KABl. 1970 S. 217), außer Kraft.

¹ Siehe Kirchenbuchordnung (Nr. 870).

² Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung.